



Bewertungskriterien für die Wahl von Staatsanwält:innen

Grundlagen zur Bewertung von Kandidierenden

- Bewerbungsunterlagen
- Referenzen
- Persönliches Bewerbungsgespräch (ca. 20 Minuten)

Bewertungskriterien

Die JUKO beurteilt die Kandidierenden aufgrund eines Bewertungsrasters mit folgenden Kriterien:

A1 Berufserfahrung:

- mehrjährige Berufserfahrung
- Dauer der Berufserfahrung bei der Staatsanwaltschaft (u.a. Zürich-Limmat/Sihl)
- breite Erfahrung in verschiedenen (relevanten) juristischen Bereichen (Advokatur, Gericht, Verwaltung, etc.)
- weitere

Maximale Punktzahl: 6

A2 Juristische Qualifikation

- Zeugnisse (inkl. Wahlfähigkeitszeugnis für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte)
- Titel (RA, Dr., etc.)
- Publikationen
- weitere

Maximale Punktzahl: 6

A3 Persönliche Eignung

- Strafverfolgungswille
- Belastbarkeit, effiziente Arbeitsweise, Organisationstalent
- hohe Sozialkompetenz, Teamfähigkeit/Kollegialität, gepflegtes Auftreten
- Verantwortungsbewusstsein, Verhandlungsgeschick, Entscheidungswille, Führungsfähigkeit
- innere und äussere Unabhängigkeit in der Amtsführung (auch gegenüber der nominierenden politischen Partei)
- weitere

Maximale Punktzahl: 3

B Parteipolitische Tätigkeit

- Verankerung in der Partei/Dauer der Mitgliedschaft
- Mitgliedschaft in Behörden
- Mitgliedschaft in Parteileitungsgremien/Parteiorganen von Sektion, Bezirk und Kanton

Maximale Punktzahl: 3

C Sozialpolitische Tätigkeit:

- Ausgewiesene Familie- und Erziehungsarbeit
- Mitarbeit/Engagement in Gewerkschaften
- Mitarbeit/Engagement in sozialen Institutionen
- Ausserordentlicher Einsatz in weiteren NGOs

Maximale Punktzahl: 3

D Parteausgleichsbeitrag (PAB)

Ordnungsgemässe Bezahlung des PAB während der letzten drei Jahre. Es gilt Art. 19 Abs. 2 der Statuten der SP Stadt Zürich.

Bewerbungsgespräch:

Die Mitglieder der Justizkommission erhalten die Bewerbungsunterlagen der Kandidierenden vor den Bewerbungsgesprächen und sind gehalten, die Unterlagen bereits aufgrund der Kriterien zu studieren. Alle Kandidierenden haben das Recht auf ein Bewerbungsgespräch. Ist die kandidierende Person der Justizkommission bereits gut bekannt, kann sie auf ein Bewerbungsgespräch verzichten.

Punktvergabe und -bekanntgabe

Bei der Punktvergabe kann und soll sich die Justizkommission auf die genannten Kriterien abstützen. Die einzelnen Kriterien sind aber nicht absolut gewichtet. **Die Gewichtung erfolgt im laufenden Bewerbungsverfahren sowie im Vergleich zwischen den Kandidierenden und ist für zukünftige Bewerbungen nicht bindend.** Insbesondere im Bewerbungsgespräch können und sollen die für die Punktvergabe relevanten Kriterien nachgefragt und geklärt werden. Die Bewertung wird den Kandidierenden durch das Präsidium in der Regel einen Tag nach dem Bewerbungsgespräch unter Bekanntgabe ihrer eigenen Gesamtpunktzahl sowie derjenigen der vorgeschlagenen Person mitgeteilt.